

**SATZUNG
DER STADTWERKE HÜRTH
ÜBER DIE ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR
SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRAßEN
VOM 06.12.2001**

**in der Fassung der 4. Änderungssatzung
vom 19.06.2008**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I., S. 1206) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 1 Absatz 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 7 Absatz 1 Satz 1, § 114 a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth folgende Satzung beschlossen:

§ 1

SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

1. Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die gemäß § 5 StrWG NW und § 5 FStrG festgesetzten Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Land- und Kreisstraßen.
2. Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die in § 2 StrWG NW genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

ERLAUBNISBEDÜRFTIGE SONDERNUTZUNGEN

1. Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken (Gemeingebrauch) bedarf als Sondernutzung - vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung - der Erlaubnis der Stadtwerke Hürth.
2. Die Nutzung öffentlicher Flächen als Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

STRAßENANLIEGERGEBRAUCH

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

ERLAUBNISFREIE SONDERNUTZUNGEN

1. Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren sowie zur Abfuhr auf Gehwegen bereitgestellte Mülltonnen.
- b) Dauerhaft angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,20 m vom Fahrbahnrand entfernt sind, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und mindestens 0,70 m vom Fahrbahnrand entfernt.
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen und mindestens 1,20 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
- d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- e) Aufzugschächte für Mülltonnen, die im Einvernehmen mit den Stadtwerken Hürth in Gehwegen angebracht werden.
- f) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen und mindestens 1,20 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
- g) Das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren zu nicht kommerziellen Zwecken ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.).
- h) Zur Abfuhr auf Gehwegen abgestellte Mülltonnen des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers oder Gefäße eines Entsorgungsträgers der mit dem öffentlich rechtlichen Versorgungsträger eine Vereinbarung abgeschlossen hat, für längstens 24 Stunden.

2. Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

SONSTIGE BENUTZUNG

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung (z. B. Abwasserbeseitigung) außer Betracht bleiben (§ 23 Absatz 1 StrWG NW).

§ 6

ERLAUBNISANTRAG

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung mit Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung bei den Stadtwerken Hürth zu stellen. Die Stadtwerke Hürth können zusätzliche Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
2. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7

ERLAUBNIS

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

§ 8

GEBÜHREN

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Das Recht der Stadtwerke Hürth, nach § 18 Absatz 3 StrWG NW bzw. § 8 Absatz 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

3. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9

GEBÜHRENSCHULDNER

1. Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENPFlicht, FÄLLIGKEIT, GEBÜHRENBefreiung

1. Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
2. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner innerhalb von 14 Tagen fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der gültigen Fassung.
4. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Erlaubnisnehmer, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, und zur Sicherstellung der Brauchtumpflege wird keine Gebühr erhoben.

§ 11

GEBÜHRENERSTATTUNG

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadtwerke Hürth eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12

MÄRKTE

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Hürth.

§ 13

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 04.07.2001 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hürth (Sondernutzungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 19.06.2008

Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

**Anlage
zu § 8 der Satzung der Stadtwerke Hürth
über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

GEBÜHRENTARIF

A Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € abgerundet.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 € , auch bei Tagesgebühren und abgerundeten Beträgen (Ziffer 1 und 2), zuzüglich einer Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadtwerke Hürth.
4. Gebühren, die für Veranstaltungen gemäß Tarifnummern 18 und 19 festgesetzt werden, werden von den Ortsvorstehern der Stadt Hürth erhoben.

B Gebühren

Tarif- nummer	Art der Sondernutzung	Gebühr
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, Warenauslagen vor Ladenlokalen je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche je angefangener Monat	5,00 €
2	Verteilen von kommerziellem Werbematerial je Stunde und Verkaufsperson	2,00 €
3	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche je angefangener Monat (für die Dauer von mehr als 48 Std.)	2,00 €
4	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen, je Anlage/je angefangenes Jahr	10,00 €
5	Leitungen aller Art, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme) oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen	
5.1	als Rohrleitungen, die nur vorübergehend verlegt werden je angefangener Monat und angefangene 100 m Länge	
5.11	mit Durchmessern bis 100 mm	10,00 €
5.12	mit Durchmessern über 100 mm	15,00 €
5.2	als Rohrleitungen, die auf Dauer verlegt werden, je angefangenes Jahr und angefangene 100 m Länge	
5.21	mit Durchmessern bis 100 mm	30,00 €
5.22	mit Durchmessern über 100 mm	40,00 €
5.3	soweit sie keine Rohrleitungen sind und	
5.31	nur vorübergehend verlegt werden je angefangener Monat und angefangene 100 m Länge	10,00 €
5.32	auf Dauer verlegt werden, je angefangene 100 m Länge/je angefangenes Jahr	50,00 €
	Bei Leitungen aller Art, die nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen, handelt es sich - soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen - um "sonstige Benutzung".	

Tarifnummer	Art der Sondernutzung	Gebühr
	Sonstige Benutzung durch Kreuzung öffentlichen Straßenlandes mit Leitungen v. g. Art kann durch einen Gestattungsvertrag, der auch die Bemessung des Entgelts beinhaltet, - abweichend von Ziffer 7 dieses Gebührentarifs - geregelt werden. Die Höhe des Entgelts wird frei vereinbart und kann in einer einmalig zu leistenden Ablösesumme gezahlt werden.	
6	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. a.), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen je Monat	10,00 €
7	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche je angefangener Monat	3,00 €
8	Tribünen, je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche je Tag	0,50 €
9	Kommerzielle Verkaufsstände, Informationsstände, Imbiss-Stände, Kioske u. a. je qm beanspruchter Verkehrsfläche je Tag, jedoch nicht mehr als 10 € je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,00 €
10	Container ab dem 1. Tag pro Stück je angefangener Monat	10,00 €
11	Andere als in Tarif 1 erfasste Anlagen (z. B. Uhrenanlagen, Postablagekästen, Zeitungsautomaten) innerhalb einer Höhe von 3,00 m, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche je angefangener Monat	10,00 €
12	Wohnwagen und andere Anhänger, die länger als 14 Tage abgestellt werden je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche/je angefangener Monat	6,00 €
13	Plakate/Werbefahrzeuge	
13.1	Plakatgröße kleiner gleich 1 qm je Plakat/je angefangene Woche Nutzungsdauer begrenzt auf 2 Wochen	1,00 €
13.2	Plakatgröße größer 1 qm je Plakat/je angefangene Woche Nutzungsdauer begrenzt auf 2 Wochen	2,00 €
13.3	Abgestellte Fahrzeuge (Werbeanhänger etc.), die ausschließlich oder überwiegend der Werbung dienen je Tag	30,00 €
14	Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die mehr als 48 Stunden andauert und nicht unter Tarif-Nr. 3 fällt je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	2,00 €
15	Film- und Fotoaufnahmen Je angefangener Tag	200,00 €
16	Abstellen von nicht mehr zum Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Flächen je angefangenen Monat	
16.1	je Kraftfahrzeug mit einem zulässigem Gesamtgewicht bis einschließlich 2,8 t,	50,00 €
16.2	je Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t	100,00 €
16.3	je Kraftrad	15,00 €
16.4	Sonstige Kfz und Anhänger je qm beanspruchter öffentlicher Verkehrsfläche	5,00 €
17	Veranstaltungen mit Ausnahme von Volksbelustigungen oder Wochenmärkten auf dem Willy-Brandt-Platz in Hürth-Hermülheim je Veranstaltungstag	500,00 €
18	Volksbelustigungen je angefangene Woche	
18.1	Festzelte, Zirkusunternehmen, Kasperltheater je angefangener qm	0,30 €
18.2	Fahrgeschäfte z. B. Schaukel, Schiffschaukel, (Kinder-) Karussell, Ponybahn, Raupenbahn, Elektroselbstfahrer, Geisterbahn, Achterbahn u. ä. je qm bei Rundgeschäften (z. B. Karusselle) Durchmesser/je lfd. m	0,40 € 1,50 €
18.3	Schaubuden, Verlosungshallen z. B. Schießbuden, Messer-, Ball- und Ringwerfen, Nagelschlag u. ä. je qm	1,00 €

Tarif- nummer	Art der Sondernutzung	Gebühr
18.4	Verkaufsbuden, z. B. Imbiss-Stände, Ausschanke, Speiseeis-Stände, Süß- und Spielwaren, Schmuckwaren, Porzellan, Glaswaren, etc.	2,00 €
18.5	Automaten, soweit sie besonders aufgestellt werden, je Automat	4,00 €
19	Wochenmarkt für jeden angefangenen Tag des Feilbietens und für jeden angefangenen lfd. qm des als Verkaufsstand benutzten Raumes, gemessen an der längsten Seite des Verkaufsstandes	1,00 €